



Kölliken, 04. Februar 2019

SMDK hat keinen finanziellen Vorteil aus rechtswidriger Ablagerung von Sondermüll gezogen

Urteil Bundesgericht vom 7.1.2019 zur Beschwerde des Kantons Zürich gegen das Bundesamt für Umwelt (BAFU): Stellungnahme des Konsortiums der Sondermülldeponie Kölliken (SMDK)

Verschiedene Medien haben kürzlich über das Bundesgerichtsurteil vom 7. Januar 2019 zur Beschwerde des Kantons Zürich gegen das Bundesamt für Umwelt berichtet. Im Zusammenhang mit dieser Berichterstattung präzisiert das Konsortium Sondermülldeponie Kölliken (SMDK): Die Verantwortung für die gesetzeskonforme Entsorgung der Abfälle liegt vertragsgemäss und abfallrechtlich bei der ARGE Phoenix und den für die entsprechenden Bewilligungen zuständigen Instanzen; zudem hat die SMDK keinen finanziellen Vorteil aus der von der ARGE Phoenix durchgeführten, nicht gesetzeskonformen Ablagerung der Abfälle in der Deponie Häuli gezogen. Nach Einschätzung des Bundesgerichts ist für die Umwelt kein Schaden entstanden.

Zur Ausgangslage: Mit Bewilligung der zuständigen Behörde des Kantons Zürich von 2012 hat die ARGE Phoenix 45'000 Tonnen SMDK-Abfälle nach Vorbehandlung im Bodenannahmezentrum Oberglatt (BAZO) in der Deponie Häuli in Lufingen/ZH abgelagert. Ein von den Behörden bestellter, unabhängiger Fremdüberwacher musste während der gesamten Rückbauphase der SMDK sicherstellen, dass auf der ganzen Entsorgungskette alles mit rechten Dingen zuging und das ebenfalls behördlich genehmigte Entsorgungskonzept für die Sanierung der SMDK jederzeit eingehalten wurde. Die SMDK selbst überwachte die ganze Entsorgung ebenfalls lückenlos. Aufgrund eines Berichts des Fremdüberwachers entschied das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im März 2015, dass kein weiteres SMDK-Material in der Deponie Häuli abgelagert werden dürfe, die bestehende Einlagerung – unter Auflagen – jedoch belassen werden könne.

Im Oktober 2016 verfügte das BAFU, dass an den Abgeltungen aus dem Entsorgungsfonds des Bundes (VASA-Fonds) der Betrag von rund 1,2 Millionen Franken (0,6% der gesamten zugesicherten Abgeltung) abgezogen werde, weil die Deponierung in der Deponie Häuli nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe. Dagegen erhob der Kanton Zürich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, welches diese am 14. März 2018 abwies. Das Bundesgericht wies die vom Kanton Zürich erhobene Beschwerde am 7. Januar 2019 ab.

Präzisierungen des SMDK-Konsortiums

Im Zusammenhang mit der jüngsten Medienberichterstattung zu diesem Fall legt das Konsortium SMDK Wert darauf, folgende Präzisierungen anzubringen:

- Die SMDK und die ARGE Phoenix haben einen Werkvertrag abgeschlossen, der in einer öffentlichen Submission nach GATT/WTO zustande gekommen ist. Gemäss diesem Vertrag wurden die in Kölliken zurückgebauten Abfälle vor Ort analysiert und entsprechend der Schadstoffbelastung einer so genannten Entsorgungsschiene zugeordnet. Die SMDK bezahlte der ARGE Phoenix jeweils den Preis für die betreffende Entsorgungsschiene (z.B. Hochtemperaturverbrennung, Deponie, usw.).
- Gemäss Werkvertrag ging der Abfall mit dem Ausbaggern in Kölliken ins Eigentum und in die Verantwortung der Unternehmung über. Diese konnte in der Folge frei wählen, ob sie den Abfall vorbehandeln oder direkt in eine der vorher behördlich genehmigten Entsorgungsanlagen (z.B.

Verbrennung, Deponie A oder Deponie B) entsorgen wollte. Eine allfällige Vorbehandlung und die nachgelagerte Entsorgung wurden in alleiniger Verantwortung der ARGE Phoenix durchgeführt.

- Das Bundesgericht stellt in seinem Urteil fest, dass die Kosten der Auslandsentsorgung rund 20 Millionen Franken höher gewesen wären als die Entsorgung in der Deponie Häuli. Das impliziert, dass die für das Konsortium anfallenden Kosten trotz Streichung der VASA-Abgeltung rund 15 Millionen Franken tiefer ausgefallen sind. Diese von diversen Medien wiedergegebene Schlussfolgerung ist falsch: Die in Kölliken zurückgebauten Abfälle wurden wie erwähnt vor Ort analysiert und entsprechend der Schadstoffbelastung einer Entsorgungsschiene zugeordnet. Die SMDK hat der ARGE Phoenix für die Entsorgung die entsprechenden Schienenpreise bezahlt.
- Daraus folgt: Die Minderkosten der Entsorgung und ein allfälliger Gewinn gingen vollumfänglich an die ARGE Phoenix bzw. an die daran beteiligten Unternehmungen. Die SMDK selber hat keinen finanziellen Vorteil daraus gezogen.

Die SMDK hat ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben, um abzuklären ob und in welcher Höhe sie in Bezug auf die rechtswidrige Entsorgung noch finanzielle Forderungen gegenüber der ARGE Phoenix geltend machen kann.

Weitere Details zum Verfahren können auch der Homepage des BAFU entnommen werden:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/altlasten/fachinformationen/altlastenbearbeitung/grosse-sanierungen/bonfol-und-koelliken.html>

*Für weitere Auskünfte: Benjamin Müller, Geschäftsführer der Sondermülldeponie Kölliken (SMDK),
Telefon 062 737 80 10.... (erreichbar am Montag 4.2.19, von 14:30 bis 17:00 Uhr)*